

Das Unternehmer-Testament



Matthias Schmid
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 14 00
matthias.schmid@bratschi-law.ch

Ein Unternehmer-Testament ist nicht als solches in einem Schweizerischen Rechtserlass geregelt; die Schweiz kennt kein eigentliches Unternehmenserbrecht. Vielmehr ist unter einem Unternehmer-Testament ein ganzer Katalog von unternehmerischen und rechtlichen Massnahmen zu verstehen, die ein Unternehmer zu ergreifen hat, um die Nachfolge seiner Unternehmung und das Schicksal des übrigen Nachlasses zu regeln. Denn während für die meisten Menschen bei einer Testamentserrichtung allein die finanzielle Versorgung ihrer Familienangehörigen im Vordergrund steht, ist ein Unternehmer zusätzlich seinem Unternehmen verpflichtet.

1. Auslegeordnung

Im Unterschied zu Kapital- und Immobilienvermögen, das die Erben lediglich verwalten müssen, bedarf ein durch Erbgang übertragenes Unternehmen weiterhin einer qualifizierten Führung. Es gehört daher zur wichtigsten Pflicht eines Unternehmers, die Nachfolgeplanung rechtzeitig anzugehen und diese komplexe Aufgabe zum Wohle der Unternehmung umzusetzen. Weil wir alle nicht wissen, wann unser letztes Stündchen schlägt, kann damit nicht bis kurz vor der Pensionierung oder gar weit darüber hinaus zugewartet werden. Denn die gesetzliche Erbfolge nach Schweizer Recht ist für die Unternehmensnachfolge in den allermeisten Konstellationen nicht geeignet, den Bestand eines Unternehmens langfristig zu sichern. Dennoch ist sehr häufig festzustellen, dass Unternehmer ihre Nachfolgeregelung lange vor sich herschieben, nicht zuletzt deshalb, weil ein Unternehmer-Testament eine recht komplexe Angelegenheit darstellt. Der verantwortungsbewusste Unternehmer zeichnet sich dadurch

aus, dass er sowohl in der Unternehmung als auch privat die erforderlichen Massnahmen trifft, damit auch ein unverhofft früher Tod oder eine Handlungsunfähigkeit das Unternehmen nicht unnötig erschüttern oder gar gefährden.

Zum Unternehmer-Testament gehört ein ganzer Strauss von Massnahmen, die einen möglichst geordneten Übergang gewährleisten; dabei sind je nach unternehmerischer und familiärer Konstellation einzelne der folgenden Vorkehrungen zu treffen:

2. Handlungsfähigkeit sicherstellen

Nicht nur im Todesfall, sondern auch bei Eintritt einer Handlungsunfähigkeit (z.B. der Unternehmer verunfallt und liegt im Koma) sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Solche Massnahmen sollten unabhängig vom eigentlichen "Testament" ergriffen werden, zumal ja bei Handlungsunfähigkeit testamentarische Anordnungen noch gar keine Wirkung entfalten können, denn diese setzen den Eintritt des Todes voraus. Vorzusehen sind insbesondere eine geeignete Ausgestaltung des Organisationsreglements, operative Stellvertretungsregelungen, ausreichende Zeichnungsberechtigungen weiterer Verwaltungsratsmitglieder (Kollektivunterschrift zu zweien), Zweitunterschriften auf Bankkonten, etc..

3. Vorsorgeauftrag (gemäss Art. 360 ff. revZGB)

Der im neuen Erwachsenenschutzrecht eingeführte Vorsorgeauftrag ermöglicht es dem Unternehmer, eine Vertrauensperson einzusetzen, die im Falle einer Urteilsunfähigkeit seine Vermögenssorge übernimmt oder ihn im Rechtsverkehr vertritt. Zu beachten sind die Wahl einer geeigneten Person, eine sorgfältige Formulierung des zu erfüllenden, konkret zu definierenden Auftrags und die Beachtung der

Formvorschriften (eigenhändig oder öffentliche Beurkundung).

4. Ehevertrag / Güterrechtliche Regelungen

Verheiratete Unternehmer können durch Wahl des passenden Güterstandes und durch geeignete ehevertragliche Vereinbarungen erheblichen Einfluss nehmen auf das Schicksal der Unternehmensanteile im Falle einer Scheidung, aber auch im Falle des Todes. Überraschende Bedeutung kommt insbesondere der Bestimmung von Art. 199 ZGB zu, wonach Vermögenswerte, die das Unternehmen verkörpern, zu Eigengut erklärt werden können. Zu beachten ist, dass Eheverträge der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

5. Verfügung von Todes wegen

Ein zentrales Element (aber eben keineswegs das einzige) im Rahmen eines Unternehmer-Testamentes ist eine massgeschneiderte Verfügung von Todes wegen in Form eines Testamentes, einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages. Unterlässt es der Unternehmer, rechtzeitig eine letztwillige Verfügung zu treffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein: Dies bedeutet, dass die Unternehmung ohne weiteres in die Hände einer Erbgemeinschaft fällt, die nur einstimmig handeln kann. Pattsituationen und Blockaden können so ein Unternehmen ernsthaft gefährden. Mit einer geeigneten letztwilligen Verfügung, in welcher konkrete Anordnungen über das Schicksal der Unternehmensanteile getroffen werden, kann dies wirksam verhindert werden. Der richtig gewählten Form der letztwilligen Verfügung kann entscheidende Bedeutung zukommen: Mit einem **Testament** kann der Unternehmer einseitige letztwillige Verfügungen treffen und diese auch jederzeit wieder ändern und aufheben. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die **öffentliche letztwillige Verfügung**, welche überdies den Vorteil aufweist, dass die Anfechtungsgefahr wegen Formmangels oder wegen beeinträchtigter Urteilsfähigkeit des Erblassers im Zeitpunkt der Errichtung gegenüber dem eigenhändigen Testament massiv reduziert wird; die öffentliche letztwillige Verfügung bedarf der öffentlichen Beurkundung und wird verschlossen beim Amtsnotariat hinterlegt, wodurch - im Unterschied zum eigenhändigen Testament - si-

chergestellt ist, dass die Verfügung im Todesfalle eröffnet wird (während ein im Schreibtisch deponiertes Testament vielleicht gar nicht gefunden oder gar vorenthalten werden könnte, falls sich der Finder durch die getroffenen Anordnungen benachteiligt fühlt und das Testament deshalb verschwinden lässt). Der **Erbvertrag** ermöglicht es dem Unternehmer, mit einem oder mehreren Vertragspartnern (Ehegatte, Nachkommen, etc.) verbindliche Vereinbarungen für den Todesfall zu treffen, die allenfalls mit einem (teilweisen) Erbverzicht eines Erben kombiniert werden können. Als zweiseitige Vereinbarung kann ein Erbvertrag allerdings nur mit Zustimmung der Vertragspartner aufgehoben oder abgeändert werden, bindet aber gleichzeitig auch die Vertragspartner. Der Erbvertrag ist ebenfalls öffentlich zu beurkunden und zu hinterlegen.

6. Pflichtteile beachten

Die Verfügungsfreiheit jedes Erblassers ist durch die gesetzlichen Pflichtteile eingeschränkt. Diese sind in der Schweiz vergleichsweise gross (für Ehegatten die Hälfte, für Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbteils). Gerade bei Unternehmern stellt sich sehr oft das Problem, dass das Unternehmen den überwiegenden Vermögenswert ausmacht und eine ungeteilte Zuweisung an einen einzelnen Erben bewirken würde, dass die verbleibenden Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Pflichtteile der übrigen Erben abzudecken. Das Pflichtteilsrecht lässt sich im Übrigen auch mit lebzeitigen Schenkungen nicht aushebeln! Dennoch existieren diverse Instrumente, die eine vernünftige Unternehmensnachfolge im Erbgang ermöglichen, ohne die Pflichtteilsrechte der Erben zu beschneiden.

7. Nachfolger festlegen

Eine der delikatesten Aufgaben eines Unternehmers ist es, einen geeigneten, fähigen Nachfolger zu suchen, sei es familienintern, oder aber in einer ausserstehenden natürlichen oder juristischen Person. Zeichnet sich eine familieninterne Nachfolge nicht ab, und steht eine externe Nachfolge noch nicht fest, kann auch eine Anordnung getroffen werden, die Unternehmung an einen geeigneten Erwerber zu veräussern, wodurch der (problemlos teilbare) Veräusserungserlös in die Erbmasse fällt. Die Übertra-

gung der eigentlichen Unternehmensleitung an einen konkreten Erben (im Sinne einer Auflage) ist ohne Verletzung von Pflichtteilen möglich, da eine Leitungsfunktion im Unternehmen nicht Bestandteil der Erbmasse bildet und deshalb einem Erben übertragen werden kann, ohne dadurch die Pflichtteile der übrigen Erben zu tangieren.

8. Passendes Rechtskleid der Unternehmung

Im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung ist es ratsam, der Unternehmung ein passendes Rechtskleid zu verschaffen. Eine Einzelfirma wird allenfalls mit Vorteil in eine AG oder in eine GmbH überführt; Privat- und Geschäftsvermögen sind weitest möglich zu entflechten. Sodann kann es sinnvoll sein, eine Aufspaltung der Unternehmung vorzunehmen, damit mehrere fähige Erben je einen autonomen Teil des Unternehmens erben können.

9. Anpassung der Kapitalstruktur

Durch Schaffung von Stimmrechtsaktien oder Partizipationsscheinen in der Unternehmung, verbunden mit entsprechenden Teilungsvorschriften im Rahmen der letztwilligen Verfügung, kann erreicht werden, dass ein fähiger Erbe zwar die Stimmenmehrheit (und somit die wesentliche Kontrolle über die Unternehmung) übernehmen kann, ohne kapitalmässig gegenüber den übrigen Erben bevorteilt zu sein; auf diese Weise lassen sich Pflichtteilsverletzungen vermeiden.

10. Aktionärbindungsvertrag

Wenn Aktien im Rahmen einer Nachfolgeregelung an mehrere Parteien übergehen, ist es sinnvoll, einen massgeschneiderten Aktionärbindungsvertrag aufzusetzen, um eine Unternehmung langfristig in der Familie halten zu können. Im Aktionärbindungsvertrag sind unter anderem Kaufs- und Vorkaufsrechte sowie weitere Übertragungsbeschränkungen, Preisfestlegungen, die Besetzung der Organe, Informationspflichten, die Gewinnverwendung, etc. zu regeln.

11. Willensvollstrecker einsetzen

Befindet sich eine Unternehmung in der Erbmasse,

ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers dringend zu empfehlen. Dieser kann nicht nur sicherstellen, dass der Nachlass gemäss den Anordnungen und Vorgaben des verstorbenen Unternehmers abgewickelt wird; er kann insbesondere auch dafür sorgen, dass viele dringende Entscheidungen gefällt werden können, während in einer Erbengemeinschaft wegen des Einstimmigkeitserfordernisses sehr häufig Pattsituationen und Blockaden eintreten, weil ein einziger Erbe mit abweichender Meinung erforderliche Entscheidungen verhindern kann. Der Willensvollstrecker soll nach Möglichkeit die Unternehmung kennen, ohne selbst daran beteiligt zu sein; darüber hinaus ist es von Vorteil, wenn er mit Nachlassabwicklungen vertraut ist.

Fazit

Das Errichten eines Unternehmer-Testamentes ist anspruchsvoll und umfasst diverse Massnahmen, die gut aufeinander abgestimmt sein müssen, weil sie gegenseitig voneinander abhängen. Ein Unternehmer-Testament sollte überdies kontinuierlich der aktuellen Situation in Familie und Unternehmung angepasst werden. Für den Fortbestand einer Unternehmung ist es allerdings unentbehrlich. Der verantwortungsbewusste Unternehmer nimmt diese zentrale Führungsaufgabe frühzeitig an die Hand.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 70, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Basel Lange Gasse 15, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

Zug Industriestrasse 24, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Lausanne Avenue de Mon-Repos 14, CH-1005 Lausanne
Telefon +41 58 258 17 00, Fax +41 58 258 17 99
lausanne@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet